

INFORMATIONEN ÜBER DIE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN KLEINANLEGERN UND PROFESSIONELLEN KUNDEN UND DEREN FOLGEN

Im Sinne von Gesetz Nr. CXXXVIII von 2007 über die Wertpapierfirmen und die Warenbörsendienste sowie über die Regeln der Tätigkeiten, die sie durchführen können (nachstehend Bszt.) gilt Kunden gegenüber, die als Kleinanleger eingestuft sind, eine ausführlichere Auskunftspflicht und es stehen ihnen sonstige Anlegerschutzrechte zu, als professionellen Kunden.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den zwei Kundenkategorien und die daraus resultierenden Konsequenzen sind die folgenden: - wobei die Liste ausschließlich für die von der Commerzbank Zrt. (nachstehend: die Bank) erbrachten Dienstleistungen erstellt wurde und sie die Unterschiede zwischen den zwei Kundenkategorien bzw. die daraus resultierenden Konsequenzen nicht in vollem Umfang darstellt):

- 1.) Im Rahmen der Informationspflicht ist die Wertpapierfirma verpflichtet, Kleinanleger öfter, ausführlicher und tiefergehend zu informieren.
- 2.) Im Falle von professionellen Kunden kann die Bank mit Blick auf Gebühren und Kosten - mit Ausnahme von Geschäftsabschlüssen, die Derivate beinhalten, sowie der Anlageberatung und unbeschadet der unter Artikel 24 Abs. (4) der Richtlinie 2014/65/EU bestimmten Verpflichtungen - von der gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht abweichen: es kann eine Vereinbarung über die begrenzte Anwendung der gesetzlichen Anforderungen getroffen werden, sofern sich die Parteien darüber schriftlich einigen.
- 3.) Im Falle von professionellen Kunden kann die Angemessenheitsprüfung für Finanzinstrumente, bezüglich der der Kunde als professioneller Kunde eingestuft wurde, als bestanden bewertet werden.
- 4.) Im Falle von professionellen Kunden muss bei der Ausfüllung des Geeignetheitstests nicht geprüft werden, ob der Kunde über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, bzw. ob er fähig ist, die mit seinen Anlagezielen verbundenen Risiken finanziell zu tragen.
- 5.) Bei Anlageberatung für professionelle Kunden ist die Ausstellung der Geeignetheitserklärung nicht verpflichtend.
- 6.) Im Zuge der Ausführung des Auftrags hat die Wertpapierfirma bei der Auswahl des für den Kunden günstigsten Ausführungsplatzes im Falle eines Kleinanlegers sämtliche, vom Kunden zu tragende Kosten zu berücksichtigen.
- 7.) Die Wertpapierfirma ist nur im Falle von Kleinanlegern verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Umstände zu informieren, die die Ausführung des Auftrags verhindern.
- 8.) Die Wertpapierfirma erteilt Kleinanlegern unmittelbar nach Ausführung des Auftrags, spätestens jedoch am ersten, auf den Auftragsausführungstag folgenden Handelstag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger Informationen über die Ausführung des Auftrags.

Auf den ausdrücklichen, schriftlichen Antrag des Kleinanlegers kann dieser von der Bank als ‚professioneller Kunde‘ qualifiziert werden, sofern der Kunde die in (§ 49) Bszt. bestimmten Voraussetzungen erfüllt. Die Umstufung kann der Kunde bei der Bank nur mit Blick auf sämtliche Finanzinstrumente oder Geschäfte beantragen.

Ich, der Unterfertigte erkläre hiermit, die Informationen über die für die Kategorie ‚Kleinanleger‘ und ‚professioneller Kunde‘ geltenden unterschiedlichen Regeln sowie deren Folgen durchgelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben. Ferner wurden mir alle erforderlichen Auskünfte über die für die Kategorien ‚Kleinanleger‘ und ‚professioneller Kunde‘ geltenden Unterschiede und die daraus resultierenden Konsequenzen von der Commerzbank Zrt. erteilt.

Datum: _____

Kunde